



DIWASS - Digitalisierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

Dr. Olaf Kropp

■ Grundlagen

- **Elektronischer Datenaustausch (Art. 27):**
 - ab 21.05.2026 elektronische Führung und Übermittlung von **Notifizierungsunterlagen** und **Anhang-VII-Formularen**.
 - **Digital Waste Shipment System (DIWASS):**
 - zentrales EU-System (Austauschplattform) mit Website.
 - angebundene nationale Systeme/Software (Behörden und Wirtschaft).
 - **Begleitformular und Anhang-VII-Formulare** müssen während Transport elektronisch über Internet zur Verfügung gestellt werden.
- **Einzelheiten:** Durchführungsverordnung 2025/1290 vom 02.07.2025 (Grundlage Art. 27 Abs. 5 VVA).



Abfallverbringung – DIWASS

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenz-überschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum elektronischen Datenaustausch. Sämtliche Informationen, Unterlagen und behördlichen Entscheidungen zu grün gelisteten und notifizierungsbedürftigen Abfällen müssen elektronisch übermittelt und ausgetauscht werden. Die Einzelheiten des dafür zu nutzenden „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ regeln Artikel 27 VVA und die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290.


Wer muss an DIWASS teilnehmen?

Die VVA gilt für alle in der EU ansässige oder dort physisch agierende Unternehmen. Bei Abfallverbringungen innerhalb der EU müssen deshalb alle an der Verbringung Beteiligten ihre Daten über DIWASS austauschen. Bei Importen in die EU, Exporten aus der EU und Durchführungen durch die EU sind die Beförderer, die Abfälle in der EU transportieren, teilnahmepflichtig. Andere Akteure außerhalb der EU können freiwillig an DIWASS teilnehmen (siehe unten).

Bei notifizierungspflichtigen Abfällen betrifft die Teilnahmeverpflichtung den Notifizierenden, alle Beförderer, die Verwertungs-/Beseitigungsanlage und den Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage). Im Falle von vorläufigen Verfahren müssen auch die Betreiber der nachgeschalteten vorläufigen und nicht vorläufigen Anlagen teilnehmen (siehe Kurzinfo „Vorläufige Verfahren“). Falls der Notifizierende ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallzeuger teilnahmepflichtig, weil er die elektronischen Notifizierungsangaben mit authentifizieren muss (siehe Kurzinfo „Händler und Makler“).

Bei grün gelisteten Abfällen müssen die Person, die die Verbringung veranlasst (Veranlasser), die Beförderer, die Verwertungsanlage und der Empfänger (sofern nicht Betreiber der Anlage) an DIWASS teilnehmen. Falls der Veranlasser ein Händler oder Makler ist, ist auch der Abfallzeuger zur Teilnahme verpflichtet, weil er das elektronische Anhang-VII-Formular mit authentifizieren muss (siehe Kurzinfo „Händler und Makler“).

Stand: März 2026



Das Diagramm zeigt die Architektur des DIWASS-Systems. Ein zentrales EU-System (DIWASS) mit Website (GUI) ist mit einem Kontrollbehörden-System verbunden. Es ist mit einer eFTI-Plattform (noch nicht verfügbar) für Beförderer und einem kommerziellen Software (API) für Notifizierende/Veranlasser/Empfänger/Entsagger verbunden. Ein lokales System (API) ASYS ist mit zuständigen Behörden verbunden.

Wie kann man an DIWASS teilnehmen?

Das zentrale EU-System DIWASS wird über einen durch die EU-Kommission betriebenen Online-Dienst mit einem Graphical User Interface (GUI), d. h. über eine Website, erreichbar sein. Der Zugang ist aber auch über eine mittels Schnittstelle (Application Programming Interface – API) angebundene Softwarelösung möglich, z. B. über eine angepasste eANV-Software.

Unternehmen, die ausschließlich Beförderer sind, greifen auf DIWASS über die Website oder künftig über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu. Softwarelösungen dürfen nicht verwendet werden.

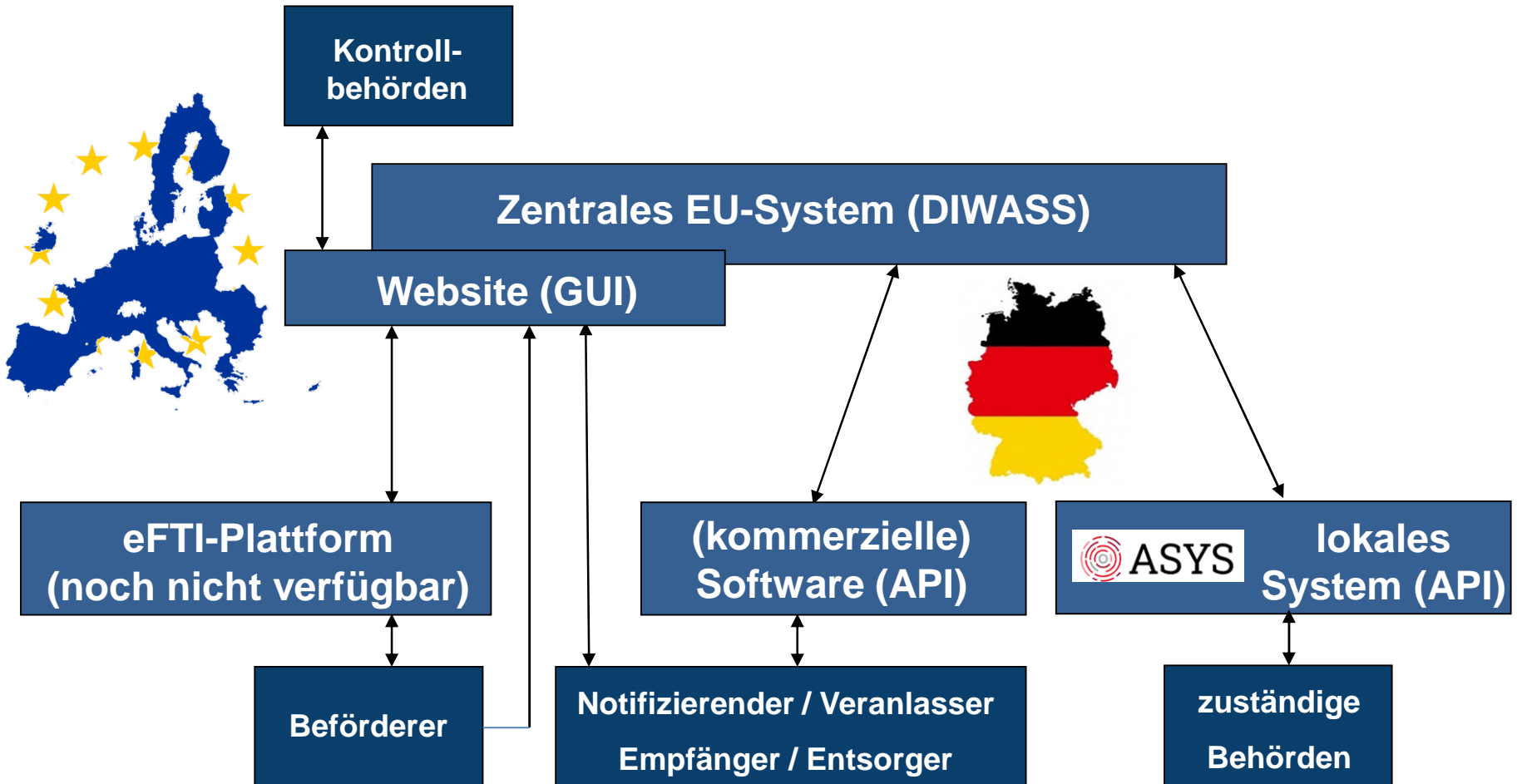
Die zuständigen Behörden in Deutschland sind meist über das Behördensystem ASYS ange-bunden. Kontrollbehörden wie Polizei, Zoll oder BALM haben Zugriff über die Website.

Was gilt für Beteiligte außerhalb der EU?

Beteiligte außerhalb der EU können freiwillig über die Website (GUI) teilnehmen. Machen sie das nicht, sind ihnen die Unterlagen per

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS

■ Systemarchitektur



■ Teilnahmeverpflichtung bei grün gelisteten Abfällen

	Anhang-VII
Veranlasser der Verbringung	•
Abfallerzeuger (falls Händler/Makler Veranlasser ist)	•
Beförderer	•
Empfänger (meist identisch mit Verwertungsanlage)	•
Verwertungsanlage	•
Labor (nur bei Laboranalyse)	•

- **Wichtig:** Alle an einer Verbringung Beteiligten müssen sich in DIWASS registriert haben, sonst elektr. Anhang-VII-Formular nicht ausfüllbar.

■ DIWASS-Registrierung in BRD

■ Drei Schritte:

- **Standortregistrierung** über www.gadsys.de (eReg-D), kommerzielle Software oder DIWASS-Website.
 - **Nutzerautorisierung** über DIWASS-Website (erster Hauptnutzer) mit **Selbsterklärung zur Bevollmächtigung** über eReg-D oder kommerzielle Software.
 - **Freischaltung** durch zuständige Behörde.
- Erster Hauptnutzer kann **weitere Nutzer** freischalten, ohne Behördenbeteiligung (Behörden müssen und Standorte sollten mind. 2 Hauptnutzer haben).

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung



Abfallverbringung – DIWASS-Registrierung

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet alle an grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Beteiligten zum Datenaustausch im Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „DIWASS“).

Wie erfolgt in Deutschland die DIWASS-Registrierung?

Notwendig sind eine Standortregistrierung, eine Benutzerautorisierung und eine behördliche Freischaltung.

Erster Schritt: Standortregistrierung

Die Standortregistrierung dient der Identifizierung des Standorts in DIWASS. Nur zuvor registrierte Standorte können im System in elektronischen Formularen (z. B. Notifizierungsformular, Begleitformular, Anhang-VIII-Formular) eingetragen werden.

Die Standortregistrierung kann über den Online-Dienst „eReg-D“ unter www.gadsys.de erfolgen, optional mit Anmeldung am einheitlichen Unternehmenskonto (elster). Alternativ kann für die Standortregistrierung auch eine an DIWASS angebundene kommerzielle Softwarelösung oder die künftige DIWASS-Website (voraussichtlich ab April 2026) genutzt werden.

Der Betreiber (= Unternehmen) registriert seinen Hauptsitz als Hauptstandort, wenn dort für Abfallverbringungen relevante Tätigkeiten ausgeführt werden. Alternativ kann er einen anderen Standort als Hauptstandort wählen. Später können weitere Standorte registriert werden.

Was wird benötigt?

- Hauptidentifikationsnummer des Betreibers:
 - seine zollrechtliche EORI-Nummer (2-stelliger ISO-Ländercode mit bis zu 15-stelliger Zeichenfolge, in der Regel bei Geschäftsführung oder Vertrieb erhältlich),
 - falls keine EORI-Nummer existiert, seine steuerrechtliche Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) mit Nummernvergabe-Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern (in der Regel bei Geschäftsführung oder Buchhaltung erhältlich, W-IdNr. entspricht bei einer bis 30.11.2024 vergebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dieser USt-IdNr.; ansonsten DE mit 9-stelliger Ziffernfolge).
- hilfsweise, falls auch keine W-IdNr. existiert, die Kennnummer des Betreibers gemäß § 28 Nachweisverordnung, d. h. seine Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummer (9-stellig zuzüglich Prüfziffer, in der Regel bei Geschäftsführung oder Abfallbeauftragten erhältlich),
- Registriernummer des Standortes: behördlich für den Standort vergebene Kennnummer gemäß § 28 Nachweisverordnung.

Zusätzlich zu der notwendigen Hauptidentifikationsnummer des Betreibers und der Registriernummer des Standorts können optional bei der Registrierung weitere Kennungen des Betreibers bzw. Standorts angegeben werden (z. B. USt-IdNr. oder Registriernummern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten).

Alle Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Der Firmenname muss den offiziellen Eintragungen im Handelsregister, der Gewerbeamtmeldung etc. entsprechen.

Die zuständige Behörde prüft die Angaben anhand der bei ihr gespeicherten Stammdaten. EORI-Nummern werden mit dem öffentlich zugänglichen EORI-Nummernverzeichnis und W-IdNr. mit dem vom Antragsteller vorzulegenden Schreiben des Bundeszentralamts für Steuern abgeglichen.

Zweiter Schritt: Benutzerautorisierung

Die Benutzerautorisierung dient der Festlegung der ersten natürlichen Person, die in DIWASS für einen registrierten Standort Erklärungen abgeben und als (erster) Hauptnutzer weitere Nutzer freischalten darf. Das muss nicht zwingend ein Beschäftigter des Standortes sein. Ein Nutzer kann auch mehrere Standorte bzw. mehrere Betreiber vertreten, z. B. ein externer Abfallbeauftragter. Auch Beschäftigte von kommerziellen Softwarelösungen können erste Hauptnutzer für ihre Kunden sein und dann in der kommerziellen Softwarelösung für jeden Standort weitere Nutzer freischalten.

T

Stand: März 2026

■ Veranlasser der Verbringung

■ Definition (Art. 3 Nr. 7): Person muss Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen:

- Ersterzeuger,
- Neuerzeuger,
- Einsammler (Zusammenstellung kleiner Mengen aus verschiedenen Quellen),
- Händler oder Makler (im Auftrag eines Erzeugers/Einsammlers),
- wenn alle unbekannt oder insolvent sind: aktueller Besitzer

■ Hoheitsgewalt des Versandstaates: ausländische Händler/Makler (-)

OECD, Guidance Manual for the Control of Transboundary Movements of Recoverable Wastes – 2025 update, S. 33: *“When acting as an exporter, the recognised trader shall be located in the country of export.”*

neu

Kurzinfo: Abfallverbringung – Notifizierender und Veranlasser

SAM
Sonderabfallmanagement-Informationen
Rechtswahl Platz mit

Abfallverbringung – Notifizierender und Veranlasser

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt die grenzüberschreitende Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen und von Abfällen der grünen Liste. Initiatoren solcher Verbringungen sind der „Notifizierende“ und bei grün gelisteten Abfällen die „Person, die die Verbringung veranlasst“ (nachfolgend „Veranlasser“). Beide Begriffe sind in Artikel 3 VVA definiert.

Wer ist Notifizierender oder Veranlasser?

Notifizierende oder Veranlasser ist jeweils diejenige natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die eine grenzüberschreitende Abfallverbringung selbst durchführen oder von anderen durchführen lassen will. Da das Notifizierungsverfahren ein Genehmigungsverfahren ist und die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) darauf abzielt, von den zuständigen Behörden Zustimmungen (= Genehmigungen) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten, ist der Notifizierende der Antragsteller im Notifizierungsverfahren. Er muss die erforderlichen Antragsunterlagen im Digital Waste Shipment System einreichen (siehe Kurzinfos „Notifizierung“ und „DIWASS“). Für die Verbringung grün gelisteter Abfälle ist hingegen keine behördliche Genehmigung erforderlich. Der Veranlasser muss hier nur sicherstellen, dass von ihm und den anderen Beteiligten das Anhang-VII-Formular in DIWASS ausgefüllt und ein Verbringungsvertrag abgeschlossen wird (siehe Kurzinfos „Cohana-VII-Formular“ und „Verbringungsvertrag“).

Notifizierende und Veranlasser können nur bestimmte Personen sein. Grundvoraussetzung ist, dass sie der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen, d. h. einen Wohn- bzw. Geschäftssitz im Versandstaat haben. Notifizierungs- bzw. verbringungsbefugigt sind außerdem nur der Abfallerzeuger und der Abfallneuerzeuger, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Einsammler und ein Händler oder Makler. Wenn alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, kann der aktuelle Abfallbesitzer Notifizierender oder Veranlasser sein.

Was gilt für Abfallerzeuger?

In der früheren VVA hieß es, angesichts der Verantwortung des Abfallerzeugers für eine umweltgerechte Entsorgung seiner Abfälle solle er möglichst selbst notifizieren. Bei einer Verbringung durch einen Einsammler, Händler oder Makler anstelle des bekannten Abfallerzeugers

besteht nämlich die Gefahr, dass Feststellungen zur tatsächlichen Abfallentsorgung und -zusammensetzung erschwert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sind nur Abfallerzeuger und Abfallneuerzeuger ohne Einschränkung notifizierungs- und verbringungsbefugt. Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit erstmals Abfall entsteht (z. B. Betreiber einer Produktionsanlage). Abfallweiterzeuger ist jeder, der vor der grenzüberschreitenden Verbringung eine (Zwischen-) Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung eines Abfalls vornimmt, die dessen Beschaffenheit oder Zusammensetzung verändert (z. B. Betreiber einer Abfallsortieranlage). Dadurch wird quasi aus dem bisherigen Abfall ein neuer Abfall erzeugt.

Was gilt für Einsammler?

Wenn das von der VVA vorgeschriebene Kontrollverfahren für den einzelnen Abfallerzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar wäre, kann auch ein der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegender Einsammler als Notifizierender oder Veranlasser auftreten. Das ist etwa bei vielen kleinen Abfallerzeugern mit jeweils geringen Abfallmengen der Fall, insbesondere dann, wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Einsammler ist dann derjenige, der die zur Verbringung vorgesehene Abfallladung aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus unterschiedlichen Quellen an einem bestimmten Ort im Ho- oder Bringsystem zusammengestellt hat, um sie von dort aus grenzüberschreitend zu verbringen (z. B. Betreiber einer Kleinmengen-Sammelstelle).

Die VVA lässt offen, welche Abfallmenge als „kleine Menge“ gilt, d. h. ab welcher Menge es einem Abfallerzeuger unzumutbar ist, selbst zu notifizieren oder bei grün gelisteten Abfällen als Veranlasser der Verbringung aufzutreten. Da die Notifizierungs- bzw. Verbringungsbezugnis des Einsammlers anstelle des Abfallerzeugers eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeits-

Stand: März 2026

■ **Anhang-VII-Formular**

- Elektronisches Formular durch **Anhang VII** vorgegeben.
- **Veranlasser** füllt spätestens **2 Werktage** vor Verbringung soweit möglich aus.
- **Beförderers** ergänzt und legt bei Kontrollen **„elektronisch“** bzw. „über das Internet“, hilfsweise in Papierform vor.
- **Verwertungsanlage** bescheinigt **Erhalt der Abfälle** (innerhalb von 2 Werktagen) und **Abschluss der Verwertung** (spätestens 30 Kalendertage nach Abschluss und nicht später als 1 Jahr nach Erhalt der Abfälle).

neu

Kurzinformatio: Abfallverbringung – Anhang VII-Formular



Abfallverbringung – Anhang VII-Formular

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) enthält in Anhang VII ein neues Formular für die Verbringung von grün gelisteten Abfällen zur Verwertung, das auch für Verbringungen zum Zwecke einer Laboranalyse zu verwenden ist. Dieses Formular muss ab dem 21. Mai 2026 im „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ elektronisch geführt werden (siehe Kurzinformatio „DIWASS“). Die Einzelheiten regeln Artikel 18 und 27 VVA.

Was muss der Veranlasser ausfüllen?

Der Veranlasser hat die Pflicht, das elektronische Formular weitestgehend auszufüllen. Veranlasser kann nur sein, wer der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegt. Dies kann der Abfallerzeuger (auch der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage als Zweiterzeuger), ein Einsammler oder ein Händler/Makler sein; falls alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, auch der aktuelle Abfallbesitzer. Bei einer Verbringung aus Deutschland unterliegen ausländische Händler/Makler nicht der Hoheitsgewalt des Versandstaates. Sie können deshalb keine Veranlasser sein (so auch OECD-Leitfaden: „When acting as an exporter, the recognized trader shall be located in the country of export.“). Im Übrigen müssen deutsche Händler/Makler ihrer Anzeige- oder Erlaubnispflicht (§§ 53, 54 KrWG) nachgekommen sein.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Abfälle während der Verbringung und bei der Verwertung am Bestimmungsort ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Abfälle dürfen nur einer behördlich genehmigten oder registrierten Verwertungsanlage zugeführt werden. Die Genehmigung oder der Registrierungsnachweis müssen dem Veranlasser vorliegen, bevor der Transport beginnt.

Außerdem muss der Veranlasser mit dem Empfänger einen Verbringungsvertrag geschlossen haben (siehe Kurzinformatio „Verbringungsvertrag“).

Der Veranlasser hat das Formular spätestens 2 Werktage vor der Verbringung soweit wie möglich (mindestens Felder 1, 2, 4 und 6 bis 12) in DIWASS auszufüllen und zu authentifizieren sowie für andere Beteiligte bereitzustellen. Dabei müssen die Angaben in den Feldern 1, 6, 8a und 11 den Versandstaat bzw. dort ansässige Unternehmen und die Angaben in den Feldern 2, 7 und 11 den Bestimmungsstaat bzw. dortige Unternehmen betreffen. Die Angaben über die tatsächliche Abfallmenge, das konkrete Transportunternehmen und ggf. die Containerkennnummer (Felder 3, 4a und 5) sind – falls sie nicht ebenfalls 2 Werktage vorher gemacht werden – spätestens vor dem Beginn der Verbringung in DIWASS nachzutragen.

Als Transportunternehmen (Feld 5a) ist vom Veranlasser der tatsächliche Beförderer einzuzeichnen. Die Angabe eines Spediteurs, der nicht selbst transportiert, ist nicht zulässig. Im Falle eines Befördererwechsels sind die weiteren Transporteure anzugeben (Felder 5b und 5c). Soweit es während der Beförderung zu Änderungen

1. Name des Verbringungsorganisationsinstituts		2. Bestimmungsort	
1.1 Name	1.2 Name	2.1 Name	2.2 Name
1.3 Name	1.4 Name	2.3 Name	2.4 Name
1.5 Name	1.6 Name	2.5 Name	2.6 Name
1.7 Name	1.8 Name	2.7 Name	2.8 Name
1.9 Name	1.10 Name	2.9 Name	2.10 Name
1.11 Name	1.12 Name	2.11 Name	2.12 Name
1.13 Name	1.14 Name	2.13 Name	2.14 Name
1.15 Name	1.16 Name	2.15 Name	2.16 Name
1.17 Name	1.18 Name	2.17 Name	2.18 Name
1.19 Name	1.20 Name	2.19 Name	2.20 Name
1.21 Name	1.22 Name	2.21 Name	2.22 Name
1.23 Name	1.24 Name	2.23 Name	2.24 Name
1.25 Name	1.26 Name	2.25 Name	2.26 Name
1.27 Name	1.28 Name	2.27 Name	2.28 Name
1.29 Name	1.30 Name	2.29 Name	2.30 Name
1.31 Name	1.32 Name	2.31 Name	2.32 Name
1.33 Name	1.34 Name	2.33 Name	2.34 Name
1.35 Name	1.36 Name	2.35 Name	2.36 Name
1.37 Name	1.38 Name	2.37 Name	2.38 Name
1.39 Name	1.40 Name	2.39 Name	2.40 Name
1.41 Name	1.42 Name	2.41 Name	2.42 Name
1.43 Name	1.44 Name	2.43 Name	2.44 Name
1.45 Name	1.46 Name	2.45 Name	2.46 Name
1.47 Name	1.48 Name	2.47 Name	2.48 Name
1.49 Name	1.50 Name	2.49 Name	2.50 Name
1.51 Name	1.52 Name	2.51 Name	2.52 Name
1.53 Name	1.54 Name	2.53 Name	2.54 Name
1.55 Name	1.56 Name	2.55 Name	2.56 Name
1.57 Name	1.58 Name	2.57 Name	2.58 Name
1.59 Name	1.60 Name	2.59 Name	2.60 Name
1.61 Name	1.62 Name	2.61 Name	2.62 Name
1.63 Name	1.64 Name	2.63 Name	2.64 Name
1.65 Name	1.66 Name	2.65 Name	2.66 Name
1.67 Name	1.68 Name	2.67 Name	2.68 Name
1.69 Name	1.70 Name	2.69 Name	2.70 Name
1.71 Name	1.72 Name	2.71 Name	2.72 Name
1.73 Name	1.74 Name	2.73 Name	2.74 Name
1.75 Name	1.76 Name	2.75 Name	2.76 Name
1.77 Name	1.78 Name	2.77 Name	2.78 Name
1.79 Name	1.80 Name	2.79 Name	2.80 Name
1.81 Name	1.82 Name	2.81 Name	2.82 Name
1.83 Name	1.84 Name	2.83 Name	2.84 Name
1.85 Name	1.86 Name	2.85 Name	2.86 Name
1.87 Name	1.88 Name	2.87 Name	2.88 Name
1.89 Name	1.90 Name	2.89 Name	2.90 Name
1.91 Name	1.92 Name	2.91 Name	2.92 Name
1.93 Name	1.94 Name	2.93 Name	2.94 Name
1.95 Name	1.96 Name	2.95 Name	2.96 Name
1.97 Name	1.98 Name	2.97 Name	2.98 Name
1.99 Name	1.100 Name	2.99 Name	2.100 Name

■ Anhang-VII-Formular

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		hes Datum der Verbringung: nummer, falls anwendbar:	
5.(a) 1. Transportunternehmen ² Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		5.(c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger ³ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen) R-Code/D-Code ⁴ :	
6a. Ort des Beginns der Verbringung Anschrift: Name der für diesen Ort verantwortlichen Person ⁵ : Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle	
7. Verwertungsanlage ⁶ <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i. Basler Übereinkommen – Anlage IX: ii. OECD (falls abweichend von i): iii. Anhang IIIA ⁷ : iv. Anhang IIIB ⁸ : v. EU-Abfallverzeichnis: vi. Nationaler Code: vii. Sonstige (bitte angeben):	
11. Betroffene Staaten: Ausfuhrstaat/Versandstaat Durchfuhrstaat(en) Einfuhrstaat/Bestimmungsstaat			
12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst, und des Abfallerzeugers ⁹ : Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden: Name der Person, die die Verbringung veranlasst: Datum: Unterschrift: Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:			

- falls **vorläufige Verwertung** (R12 und R13): In **Feld 8** Beifügung von Angaben zu nachfolgenden Anlagen (Art. 18 Abs. 7 sowie Anhang VII Fn. 4 und 6).

⁴ Bei R12/R13-Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu der Anlage, in der die vorläufige Verwertung oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, sowie, falls durchführbar, den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren vorgesehen sind, beizufügen.

- falls **Händler oder Makler** Veranlasser: Angabe des Erzeugers/Einsammlers in **Feld 6**. Dieser muss in **Feld 12** mitunterzeichnen bzw. authentifizieren (Art. 18 Abs. 4 sowie Anhang VII Fn. 3 und 9).

³ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler bereitzustellen.

⁹ Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler, so muss der Abfallersterzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler unterschreiben. Ist der Erzeuger oder Einsammler unbekannt oder insolvent, so unterschreibt der Abfallbesitzer.

■ DIWASS-Eckpunkte

- **Authentifizierung** für Erstellung von elektronischen Dokumenten. Keine qualifizierte elektronische Signatur.
- **Zugriff** nur auf Daten zu eigenen Verbringungen. Kontrollbehörden haben Zugriff auf alle Daten.
- **Weitere Anforderungen an Systeme und Software:**
 - Datenaustausch nach bestimmtem API-Protokoll.
 - Formulare als strukturierte, XML-basierte Dokumente. Andere Unterlagen angehängt im pdf- oder jpg-Format (max. 32 MB pro Anhang).
 - Pflichtfelder, automatisierte Prüfung bestimmter Daten auf Fehler.
 - Fristüberwachung durch Anzeige Verfahrensstand und laufende Fristen.
 - Fünfjährige Speicherung der Informationen und Dokumente.
 - Fortlaufende Synchronisierung der Daten.

■ Weitere Kurzinfos

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS und eANV



Abfallverbringung – DIWASS und eANV

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet zum elektronischen Datenaustausch im Digital Waste System (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Dieses unterscheidet sich in vielen Punkten vom elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV).

Welche Unterschiede bestehen bei der Systemarchitektur?

In DIWASS und im eANV gibt es jeweils zentrale Plattformen: in DIWASS das von der EU-Kommission bzw. in deren Auftrag betriebene zentrale System für den Datenaustausch innerhalb der EU, im eANV die von den Bundesländern bzw. in deren Auftrag betriebene Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) für den Datenaustausch in Deutschland. An beide Plattformen sind kommerzielle Softwarelösungen und Behördensysteme über vorgegebene Schnittstellen angebunden, so dass die Daten mit der Software bzw. den Behördensystemen erstellt und ausgetauscht werden können. Außerdem verfügen beide Plattformen über Internetseiten, die eine kostenlose Teilnahme am Verfahren ermöglichen; bei DIWASS die entsprechende Website (derzeit noch nicht freigeschaltet), beim eANV das sog. Länder-eANV.

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Systemen besteht in den Kommunikationswegen: Während die eANV-Softwarelösungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten auch untereinander Daten austauschen können und die Nutzung der ZKS-Abfall zwingend nur für die Kommunikation mit den Behörden vorgegeben ist, erfolgt der Datenaustausch mit dem zentralen DIWASS-System sternförmig: Die Softwarelösungen und Behördensysteme senden einerseits alle Informationen und Dokumente über die vorgegebenen Schnittstellen ausschließlich an das zentrale System und sie rufen andererseits dort auch Daten wieder ab.

Hinzu kommt, dass die ZKS-Abfall lediglich als elektronisches Postfach fungiert; Nachrichten werden hier nur temporär gespeichert, nämlich nur solange, bis sie vom Adressaten abgerufen werden. Die rechtlich erforderliche Datenspeicherung für mindestens drei Jahre (elektronische Registerführung) erfolgt mittels der kommerziellen Softwarelösungen bzw. der Behördensysteme. Bei Nutzung des Länder-eANV

Stand: Februar 2026

müssen sich die Abfallwirtschaftsbeteiligten selbst um eine strukturierte Datenkürnung kümmern. Die zentrale DIWASS-Plattform hingegen alle Daten fünf Jahre lang, um sicherzustellen, dass sie den Abfallwirtschaftsbeteiligten während dieser Zeit zur Verfügung stehen. Zusätzlich erfolgt eine Speicherung kommerzieller Softwarelösungen und Behördensystemen. Abfallwirtschaftsbeteiligte haben jeweils Zugriff auf alle Daten und Dokumente, die sie selbst erstellen bzw. zu Verbringungen, an denen sie beteiligt sind. Bei Beförderern ist dies durch die Einreichung von Unterlagen zu ihren eigenen Transportierungsformularen, behördliche Transportformulare, Anhang-VII-Formulare, Begleitformulare, Anhang-VII-Formulare, die von den Behörden erstellt werden, und Dokumente zu Verbringungen, die sie durchführen, zu gewährleisten, sofern die Verbringungen im Zuständigkeitsbereich der Behörden (z. B. Zoll, BÄLM, Polizei) haben. Die Behörden können im zentralen System alle Informationen und Dokumente zu Verbringungen, die sie durchführen, zu gewährleisten, sofern die Verbringungen im Zuständigkeitsbereich der Behörden (z. B. Zoll, BÄLM, Polizei) haben. Die Behörden können im zentralen System alle Informationen und Dokumente zu Verbringungen, die sie durchführen, zu gewährleisten, sofern die Verbringungen im Zuständigkeitsbereich der Behörden (z. B. Zoll, BÄLM, Polizei) haben.

Welche Unterschiede bestehen bei dem Datenaustausch?

Im eANV werden alle Daten in Form von XML-Dateien ausgetauscht, während im DIWASS die Daten über die Schnittstellen der Softwarelösungen und Behördensysteme ausgetauscht werden. Die Daten werden in elektronischer Form „gestapelt“. Die Beteiligten verwenden die Gesamtheit aller bisheriger Daten, um die elektronische „Gesamtheit aller Daten“ zu erstellen. Die Daten werden in elektronischer Form „gestapelt“. Die Beteiligten verwenden die Gesamtheit aller bisheriger Daten, um die elektronische „Gesamtheit aller Daten“ zu erstellen. Die Daten werden in elektronischer Form „gestapelt“. Die Beteiligten verwenden die Gesamtheit aller bisheriger Daten, um die elektronische „Gesamtheit aller Daten“ zu erstellen.

Kurzinfo: Abfallverbringung – DIWASS für Nicht-EU-Staaten



Abfallverbringung – DIWASS für Nicht-EU-Staaten

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) verpflichtet zum elektronischen Datenaustausch unter Nutzung des Digital Waste Shipment System (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Für Unternehmen und Behörden in Nicht-EU-Staaten gibt es Sonderregelungen („gebrochenes Verfahren“).

Müssen Nicht-EU-Staaten an DIWASS teilnehmen?

Die VVA gilt für alle in der EU ansässige oder dort physisch agierende Unternehmen. Deshalb müssen beispielsweise Beförderer aus Nicht-EU-Staaten, die Abfälle in der EU transportieren, an DIWASS teilnehmen. Andere Akteure außerhalb der EU (z. B. Notifizierende, Verlasser, Anlagenbetreiber), können freiwillig an DIWASS teilnehmen, um Daten elektronisch mit ihren Vertragspartnern in der EU und den dortigen Behörden austauschen zu können.

Die DIWASS-Registrierung von Nicht-EU-Staaten erfolgt über die DIWASS-Website durch die zuständige Behörde des EU-Mitgliedsstaates, die im Falle einer Notifizierung als zuständige Behörde am Versandort (bei Exporten) oder Bestimmungsort (bei Importen) handeln würde.

Artikel 72 VVA bestimmt, dass Akteure außerhalb der EU, die nicht freiwillig an DIWASS teilnehmen, die notwendigen Informationen und Unterlagen gestempelt und unterschrieben per Post, Fax oder E-Mail ohne digitale Signatur mit anschließendem Postversand übermitteln und austauschen müssen. Wird eine E-Mail mit digitaler Signatur verwendet, werden Stempel und Unterschriften durch die digitale Signatur ersetzt. Die Akteure (Wirtschaftsbeteiligte und Behörden) können auch vereinbarte, E-Mails ohne digitale Signatur zu verwenden.

Was gilt beim Export von notifizierungspflichtigen Abfällen?

Regelungen hierzu enthalten Artikel 38 Absatz 2 und 3, Artikel 40 Absatz 4 und Artikel 44 Absatz 3 VVA. Danach reicht der Notifizierende alle Notifizierungunterlagen elektronisch über DIWASS ein. Gleichzeitig übermittelt er sie per Post, Fax oder E-Mail der Bestimmungsortbehörde und etwaigen Durchführbehörden außerhalb der EU, sofern diese nicht an DIWASS teilnehmen. Das gilt auch für die von Nicht-EU-Behörden am Bestimmungsort und ggf. Durchführbehörden verlangten Sicherheitsleistungen, für geforderte zusätzliche Informationen, für Begleitformulare und für Informationen zu Änderungen nach erfolgter behördlicher Zustimmung.

Stand: März 2026

Die Versandortbehörde und etwaige Durchführbehörden in der EU übersenden die Unterlagen und Entscheidungen über DIWASS zusätzlich an die nicht teilnehmende Bestimmungsortbehörde außerhalb der EU (Bestimmungsort) per Post, Fax oder E-Mail für einen EU-Durchführstaat zuständige Behörde. Die Bestimmungsortbehörde muss darüber hinaus dem Notifizierenden den Eingang einer ordnungsgemäßen Notifizierung bestätigen. Die Bestimmungsortbehörde muss darüber hinaus dem Notifizierenden außerhalb der EU Kopien davon übermitteln. Nicht an DIWASS teilnehmende Beförderer der EU (Bestimmungsort) übermitteln ihre Entscheidung per Post, Fax oder E-Mail. Die EU-Verfahren darf ihre Zustimmung in DIWASS zusätzlich per Post, Fax oder E-Mail an die zuständige Behörde des Nicht-EU-Landes zu geben.

Beförderer müssen ihre Erklärungen (Begleitformulare) in DIWASS abgeben und sie physisch in der EU tätigen Grenzkontrollen innerhalb der EU muss mitgeführt werden. Die Bestimmungsortbehörde muss die Erklärungen (Begleitformulare) in DIWASS abgeben und sie physisch in der EU tätigen Grenzkontrollen innerhalb der EU muss mitgeführt werden. Die Bestimmungsortbehörde muss die Erklärungen (Begleitformulare) in DIWASS abgeben und sie physisch in der EU tätigen Grenzkontrollen innerhalb der EU muss mitgeführt werden.

Eine nicht an DIWASS teilnehmende Bestimmungsortbehörde außerhalb der EU muss ihre Erklärungen (Felder 17 bis 20 des Begleitformulars) dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden per Papier, Fax oder E-Mail übermitteln. Der Notifizierende darf die Erklärungen innerhalb von drei Werktagen in DIWASS zu erfassen.

Kurzinfo: Abfallverbringung – Altpapier



Abfallverbringung – Altpapier

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u. a. die grenzüberschreitende Verbringung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK).

Welcher Abfallcode gilt für PPK?

Für Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren gilt der grün gelistete Abfallcode B3020. Die darunter fallenden Abfälle können innerhalb der EU ohne Notifizierung verbracht werden. Es gilt das Verfahren nach Artikel 18 VVA, wonach ein Verbringungsvertrag abzuschließen und beim Transport ein Digital Waste Shipment System geführtes Anhang-VII-Formular mitzuführen ist (siehe Kurzinfos „DIWASS“, „Abfallbestimmung“, „Verbringungsvertrag“ und „Anhang-VII-Formular“). Bei Exporten in Nicht-EU-Staaten ergibt sich die Zuständigkeit der Verbringung und das Überwachungsverfahren aus der sog. Staatenliste (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Zu beachten ist, dass die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Wenn die Abfälle in einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 aufgeführt sind, gelten die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Wenn die Abfälle in einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 aufgeführt sind, gelten die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Wenn die Abfälle in einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 aufgeführt sind, gelten die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Wenn die Abfälle in einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 aufgeführt sind, gelten die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Wenn die Abfälle in einem der vier Gedankenstriche des Abfallcodes B3020 aufgeführt sind, gelten die in den vier Gedankenstrichen des Abfallcodes B3020 aufgeführten Abfälle nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28.05.2020 (Aktenzeichen C-854/18) jeweils einer eigenen, sortenreinen Abfallart entsprechen. Das gilt z. B. für eine Ladung ungebleichtes Altpapier. Gemische aus Abfällen, die für sich genommen verschiedenen Gedankenstrichen zuzuordnen sind, fallen nicht unter B3020 (z. B. Gemisch aus ungebleichtem Papier und Zeitungen, Zeitschriften). Bestimmte PPK-Gemische sind aber nach Anhang IIIA der VVA ebenfalls grün gelistet. Dies betrifft Gemische von Abfällen der ersten drei Gedankenstriche. Sie dürfen nur enthalten: ungebleichtes Papier/Wellpapier, ungebleichtes Pappe/Wellpappe und anderes Papier/andere Pappe (hauptsächlich bestehend aus gebleichtem und nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose oder aus mechanischen Halbstarben, z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk). Abfälle des vierten Gedankenstrichs, also alle anderen PPK-Abfälle wie z. B. Pappe (Karton) oder nicht sortierter Ausschuss, aber auch Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak) und andere Verbundmaterialien, dürfen nicht oder allenfalls in ganz geringem Umfang im Gemisch enthalten sein; maßgeblich sind die für Fremdstoffe geltenden Grenzwerte (siehe unten). Sind entsprechende Fraktionen in einem darüber hinausgehenden Umfang vorhanden, liegt ein nicht gelistetes Abfallgemisch vor, das notifiziert werden muss; ggf. gilt dann sogar ein Verbringungsverbot in Nicht-EU-Staaten (siehe Kurzinfo „Ausführen in Drittstaaten“).

Stand: März 2026



Dr. Olaf Kropp
SAM – Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de